

Fachspezifische Bestimmungen für das Master-Studienfach Russische Sprache und Kultur (Erwerb von 45 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 17. November 2015

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015-211)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse).....	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit.....	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Kontrollprüfungen.....	5
§ 6 Prüfungsausschuss	5
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	5
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen.....	5
§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium	5
§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote	5
3. Teil: Schlussvorschriften	6
§ 10 Inkrafttreten	6
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung	7

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)

(1) ¹Das Studienfach Russische Sprache und Kultur wird von der Philosophischen Fakultät (Historische, Philologische, Kultur- und Geographische Wissenschaften) der JMU im Rahmen eines aus zwei gleichwertigen Hauptfächern bestehenden Master-Studiengangs angeboten; das Studienfach Russische Sprache und Kultur ist dabei forschungsorientiert ausgerichtet. ²Wird die Master-Thesis im Studienfach Russische Sprache und Kultur angefertigt, so wird der Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) erworben.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums der Russischen Sprache und Kultur verfügen die Studierenden über folgende Kompetenzen:

- Vertrautheit mit den literarischen und geschichtlichen Epochen der russischen Kultur,
- kompetente Kenntnisse zur Rezeption und zum kritischen Umgang mit literarischen und historischen Quellen des russischen Kulturraums,
- fundierte Kenntnisse der kulturellen und gesellschaftsspezifischen Phänomene des russischen Kulturraums,
- Methoden kritischen wissenschaftlichen Arbeitens in der Russistik in Vorbereitung selbständiger Forschung und/oder eines Promotionsstudiums in diesem Fach,
- vertiefte Kenntnisse des Russischen auf der Niveaustufe C2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)“ sowie die Sprachentwicklungen vom Altkirchenslavischen bis zur modernen russischen Sprache,
- ein vertieftes und differenziertes Verständnis der für die russische Kultur typischen Denkstrukturen.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit

(1) Entsprechend § 7 ASPO kann das Studium im Studienfach Russische Sprache und Kultur zum Sommersemester oder zum Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) Das Studium ist wie folgt gegliedert:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
Hauptfach Russische Sprache und Kultur	45		
Pflichtbereich		45	
zweites Hauptfach	45		
Abschlussbereich	30		
<i>gesamt</i>	120		

(3) Das Master-Studienfach Russische Sprache und Kultur hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 45 ECTS-Punkte erworben werden müssen; daneben ist ein zweites Master-Studienfach im Umfang von 45 ECTS-Punkten zu absolvieren sowie eine Master-Thesis im Umfang von 30 ECTS-Punkten, die entweder im Studienfach Russische Sprache und Kultur, im zweiten gewählten Studienfach oder fächerübergreifend zu leisten ist.

(4) Das Master-Studienfach Russische Sprache und Kultur kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Master-Studienfach (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) Der Zugang zum Master-Studienfach Russische Sprache und Kultur erfordert

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen) sowie
- b) den Nachweis von Kompetenzen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten im Bereich Russische Sprache und Kultur entsprechend dem an der JMU für das Bachelor-Studienfach Russische Sprache und Kultur verwendeten ECTS-Punkte-Schema (erworben in der Regel im Rahmen des in Buchst. a) genannten Erststudiums). Die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen des Studienfachs sowie des Bachelor-Hauptfachs Russische Sprache und Kultur mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) sowie im Rahmen des Bachelor-Haupt- und Nebenfachs Russische Sprache und Kultur (Erwerb von 75 ECTS-Punkten bzw. von 60 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.

(2) ¹Der Antrag auf Zugang zum Master-Studium der Russischen Sprache und Kultur für das jeweils folgende Semester ist in der durch den Prüfungsausschuss (vgl. Abs. 4) für das Master-Studienfach Russische Sprache und Kultur festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) an den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses form- und fristgerecht zu stellen; es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von dem Bewerber / der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) bzw. 15. März (für das Sommersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium der Russischen Sprache und Kultur erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z. B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studium noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen auflösend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des Abs. 7 offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungen aus dem in Abs.1 Buchst a) genannten Erst-Studium
 - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
 - b) Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs),
2. sowie eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach Russische Sprache und Kultur bestandenen Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und

Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass der Bewerber / die Bewerberin die für das Master-Studium in Russische Sprache und Kultur erforderlichen Kompetenzen gemäß Abs. 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß Abs. 7 Satz 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs) erworben hat.

(4) ¹Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Buchst. a), sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindest-Kompetenzen (Abs. 1 Buchst. b)) entscheidet der Prüfungsausschuss für das Master-Studienfach Russische Sprache und Kultur. ²Die Regelungen des § 14 ASPO finden entsprechende Anwendung. ³Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen. ⁴Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht modularisierten Studienfächern) gilt nach Maßgabe des Art. 63 BayHSchG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(5) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Buchst. a) und/oder b) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studium in Russische Sprache und Kultur nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 7 in Frage kommt. ²Der Bewerber / die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(6) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Buchst. a) und b) vor, wird der Bewerber / die Bewerberin zum Master-Studienfach Russische Sprache und Kultur zugelassen.

(7) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Bachelor- zum Master-Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der bzw. die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer auflösenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) den Nachweis von mindestens 150 ECTS-Punkten zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium sowie
- b) den Nachweis von Kompetenzen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten im Bereich Russische Sprache und Kultur entsprechend dem an der JMU für das Bachelor-Studienfach Russische Sprache und Kultur verwendeten ECTS-Punkte-Schema (erworben in der Regel im Rahmen des in Buchst. a) genannten Erststudiums). Die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen des Studienfachs sowie des Bachelor-Hauptfachs Russische Sprache und Kultur mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) sowie im Rahmen des Bachelor-Haupt- und Nebenfachs Russische Sprache und Kultur (Erwerb von 75 ECTS-Punkten bzw. von 60 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.

²Im Falle des Eintritts der auflösenden Bedingung, dass der nach Abs. 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss nicht spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester im Master-Studienfach Russische Sprache und Kultur (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) nachgewiesen wird, ist der Bewerber bzw. die Bewerberin zum Ablauf des ersten Fachsemesters zu exmatrikulieren.

(8) ¹Für Bewerber bzw. Bewerberinnen, die den einschlägigen Erst-Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

§ 5 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 6 Prüfungsausschuss

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO besteht der Prüfungsausschuss für das Studienfach Russische Sprache und Kultur aus 3 Mitgliedern.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

Es sind keine fachspezifischen sonstigen Prüfungen vorgesehen.

§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Master-Thesis werden 30 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. ³Die Master-Thesis kann entweder im Fach Russische Sprache und Kultur oder im zweiten Studienfach oder fächerübergreifend angefertigt werden.

(2) Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

¹Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. ²Die Bildung der Studienfachnote für das Fach Russische Sprache und Kultur richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnote nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO. ³Bei der Bildung der Bereichsnote findet das in § 35 Abs. 5 Satz 3 bis 6 beschriebene „Hierarchiemodell“ Anwendung.

⁴Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

<i>Abschlussbereich im Fach Russische Sprache und Kultur</i>						
<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
Studienfach Russische Sprache und Kultur	75					75/120
Pflichtbereich		45			45/75	
Abschlussbereich		30			30/75	
Zweites Studienfach	45					45/120
<i>gesamt</i>	120					

<i>Abschlussbereich im zweiten Studienfach</i>						
<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studien- fachnote</i>	<i>Gesamt- note</i>
Studienfach Russische Sprache und Kultur	45					45/120
Pflichtbereich		45			45/45	
Zweites Studienfach (mit Abschlussbereich)	75					75/120
<i>gesamt</i>	120					

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Master-Studienfachs Russische Sprache und Kultur (Erwerb von 45 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Master- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Sommersemester 2016 aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Master-Studienfach Russische Sprache und Kultur (Erwerb von 45 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Philosophische Fakultät (Historische, Philologische, Kultur- und Geographische Wissenschaften) / Neuphilologisches Institut - Moderne Fremdsprachen / Slavistik)

Legende: B/NB = Bestanden/Nicht bestanden, E = Exkursion, K = Kolloquium, LV = Lehrveranstaltung(en), NUM = Numerische Notenvergabe, O = Konversatorium, P = Praktikum, PL = Prüfungsleistung(en), R = Projekt, S = Seminar, SS = Sommersemester, T = Tutorium, TN = Teilnehmer, Ü = Übung, VL = Vorleistung(en), V = Vorlesung, WS = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (45 ECTS-Punkte)											
04-SL-RSGG	2016-SS	Russische Gegenwartssprache Russian Present-Day Language	S (2)	5	1		NUM	Hausarbeit (8-12 S.)	Deutsch und/oder Russisch		2) Deutsch und/oder Russisch
04-SLMA-RKG1	2016-SS	Probleme der russischen Kulturgeschichte 1 Aspects of Russian Cultural History 1	S (2)	10	1		NUM	Hausarbeit (15-20 S.)	Deutsch und/oder Russisch		2) Deutsch und/oder Russisch
04-SLMA-RKG2	2016-SS	Probleme der russischen Kulturgeschichte 2 Aspects of Russian Cultural History 2	S (2)	10	1		NUM	Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.)	Deutsch und/oder Russisch		2) Deutsch und/oder Russisch
04-SLMA-SKR1	2016-SS	Sprachkompetenz Russisch 1 Language Competence Russian 1	Ü (2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch und/oder Russisch		2) Deutsch und/oder Russisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-SLMA-SKR2	2016-SS	Sprachkompetenz Russisch 2 Language Competence Russian 2	Ü (2)	5	1		NUM	Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.)	Deutsch und/oder Russisch		2) Deutsch und/oder Russisch
04-SLMA-FK	2016-SS	Forschungskolloquium Research Colloquium	Ü (2)	10	1		B/NB	Referat (ca. 75 Min.)	Deutsch und/oder Russisch		2) Deutsch und/oder Russisch
Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte)											
04-SL-MT	2016-SS	Master-Thesis Russische Sprache und Kultur Master Thesis Russian Language and Culture		30	1		NUM	Master-Thesis (70-90 S.)			5) Bearbeitungszeit: 6 Monate

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 29. September 2015.

Würzburg, den 17. November 2015

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Master-Studienfach Russische Sprache und Kultur (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) wurden am 17. November 2015 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. November 2015 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. November 2015.

Würzburg, den 18. November 2015

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel